

Erläuterungen zum Ausfüllen des Antragsvordrucks SB 5

Falls bereits eine Entscheidung nach dem bis zum 30.06.2001 geltenden Schwerbehindertengesetz oder nach dem ab dem 01.07.2001 geltenden Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) getroffen wurde, benötigen Sie den Vordruck „ÄNDERUNGSANTRAG“ (SB 26 a).

Sollten Sie Fragen zum Antrag haben, wenden Sie sich bitte persönlich oder telefonisch während der Sprechstunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung) an Ihr Versorgungsamt.

Sofern der im Antragsvordruck vorgesehene Raum nicht ausreicht, führen Sie bitte Ihre Angaben auf einem gesonderten Blatt fort.

1.1

Tragen Sie hier bitte das für Ihren Wohnort oder Aufenthaltsort zuständige Versorgungsamt ein. Soweit Sie mehrere Wohnsitze in Nordrhein-Westfalen haben, wählen Sie bitte das Versorgungsamt aus, das für die Bearbeitung Ihres Antrages zuständige sein soll.

Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der Versorgungsämter in Nordrhein-Westfalen:

Bereich	Zuständiges Versorgungsamt	Bereich	Zuständiges Versorgungsamt
die Kreise : Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg; die kreisfreie Stadt Aachen	Versorgungsamt Aachen Postfach 10 18 68 52020 Aachen Hausadresse : Schenkendorfstraße 2-6 Telefon : (02 41) 51 07 - 0	die Kreise : Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn ; die kreisfreie Stadt Bielefeld	Versorgungsamt Bielefeld Postfach 10 03 27 33503 Bielefeld Hausadresse : Stapenhorststraße 62 Telefon : (05 21) 5 99 - 0
die Kreise : Ennepe-Ruhr-Kreis, Unna ; die kreisfreien Städte : Bochum, Dortmund, Hagen, Herne	Versorgungsamt Dortmund 44147 Dortmund Hausadresse : Rheinische Straße 173 Telefon : (0231) 90 64 - 0	die Kreise : Kleve, Wesel ; die kreisfreie Stadt Duisburg	Versorgungsamt Duisburg Postfach 10 13 48 47013 Duisburg Hausadresse : Ludgeristraße 12 Telefon : (02 03) 30 05 - 0
die Kreise : Mettmann, Neuss, Viersen ; die kreisfreien Städte : Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach	Versorgungsamt Düsseldorf Postfach 10 51 52 40042 Düsseldorf Hausadresse : Erkrather Straße 339 Telefon : (02 11) 45 84 - 0	die kreisfreien Städte : Essen, Mülheim/Ruhr, Oberhausen ;	Versorgungsamt Essen 45117 Essen Hausadresse : Kurfürstenstraße 33 Telefon : (02 01) 89 88 - 0
der Kreis Recklinghausen ; die kreisfreien Städte : Bottrop, Gelsenkirchen	Versorgungsamt Gelsenkirchen Postfach 10 01 54 45801 Gelsenkirchen Hausadresse : Vattmanstraße 2-8 Telefon : (02 09) 1 63 - 0	die Kreise : Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis ; die kreisfreien Städte : Bonn, Köln, Leverkusen	Versorgungsamt Köln 50730 Köln Hausadresse : Boltensternstraße 10 Telefon : (02 21) 77 83 - 0
die Kreise : Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf ; die kreisfreie Stadt Münster	Versorgungsamt Münster Postfach 59 01 48135 Münster Hausadresse : Von-Steuben-Straße 10 Telefon : (02 51) 491 - 1	die Kreise : Hochsauerlandkreis, Märkische Kreis, Olpe, Siegen, Soest die kreisfreie Stadt Hamm	Versorgungsamt Soest Postfach 23 55 59491 Soest Hausadresse : Heinsbergplatz 13 Telefon : (0 29 21) 1 07 - 0
die kreisfreien Städte : Remscheid, Solingen, Wuppertal	Versorgungsamt Wuppertal Postfach 20 08 64 42271 Wuppertal Hausadresse : Friedrich-Engels-Allee 76 Telefon : (02 02) 89 81 - 0		

4.1

Geben Sie bitte hier alle Gesundheitsstörungen an, die als Behinderung im Sinne des SGB IX festgestellt werden sollen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass Sie die Gesundheitsstörungen mit den genauen medizinischen Fachausdrücken bezeichnen. Es reicht aus, wenn Sie in die vorgegebenen Spalten zum Beispiel „Bluthochdruck“, „Wirbelsäulenerkrankung“ oder „Herzkrankung“ eintragen.

Es steht Ihnen frei zu entscheiden, dass bestimmte Gesundheitsstörungen auf keinen Fall als Behinderung festgestellt werden. Eine solche Beschränkung des Antrages nehmen Sie bitte formlos auf einem gesonderten Blatt vor. Bedenken Sie hierbei bitte, dass die nicht als Behinderung festzustellenden Gesundheitsstörungen auch bei der Bewertung des Grades der Behinderung (GdB) außer Acht gelassen werden müssen.

- 5.1 Tragen Sie bitte nur die Ärztinnen/Ärzte ein, die Ihre unter Nummer 4.1 genannten Gesundheitsstörungen in den letzten fünf Jahren behandelt haben. Sollten mehrere als Hausärzte zu benennen sein, ergänzen/ändern Sie bitte die Titelzeile über dem entsprechenden Namensfeld. Kreuzen Sie dann jeweils in dem Feld hinter der Anschrift der Ärztin/des Arztes die Nummer(n) der Gesundheitsstörung(en) an, die von dieser Ärztin/diesem Arzt behandelt wurde(n).

Die **genaue** Angabe der Namen und Anschriften der behandelnden Ärztinnen/Ärzte ist besonders wichtig. Sie vermeiden damit Rückfragen und andere Verzögerungen in der Bearbeitung Ihres Antrages.

Zum Beispiel:

Name	Frau Dr. Inge Heilsam	Fachgebiet	Orthopädie
Straße, Hausnummer		Musterstraße 55	
PLZ	99999	Ort	Musterdorf

Behandlung wegen der Gesundheitsstörung(en) (Bitte entsprechend lfd. Nr. unter Ziffer 4 ankreuzen)					
①	②	③	④	⑤	⑥

- 6.1 Neben der **genauen** Bezeichnung des Krankenhauses und seiner vollständigen Anschrift ist es wichtig, auch die Abteilung bzw. Station anzugeben, auf der Sie behandelt wurden. Kreuzen Sie bitte auch hier an, wegen welcher Erkrankung(en) Sie stationär behandelt werden mussten.
- 7 Geben Sie hier bitte auch den Namen und die Anschrift des Leistungsträgers an, der die Kosten der Rehabilitationsverfahren/Kuren getragen hat, da häufig die Unterlagen nur von dort zu erhalten sind.
- 6.2
- 9.1 Wenn Sie der Meinung sind, dass gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen bei Ihnen vorliegen, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an.

9.1	Merkzeichen	Erläuterung zu den Merkzeichen
	- G -	Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr Ein Mensch ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, wenn er infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurücklegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden (ca. 2 km in etwa 1/2 Stunde).
	- aG -	Außergewöhnliche Gehbehinderung Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.
	- B -	Notwendigkeit der ständigen Begleitung Ständige Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen notwendig, die bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich und andere regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.
	- RF -	Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht Aus gesundheitlichen Gründen sind nach landesrechtlichen Vorschriften folgende Menschen von der Rundfunkgebührenpflicht zu befreien: - Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich Sehbehinderte mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung. - Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. - Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Die behinderten Menschen müssen allgemein von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen sein. Es genügt nicht, dass sich die Teilnahme an einzelnen, nur gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen bestimmter Art verbietet.
	- H -	Hilflosigkeit Hilflos ist ein Mensch, wenn er für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.
	- 1. Kl -	Notwendigkeit für die Benutzung der 1. Wagenklasse Die Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Wagenklasse mit dem Fahrausweis der 2. Wagenklasse erfüllen <u>ausschließlich</u> Kriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 v.H., wenn der auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhende körperliche Zustand bei Eisenbahnfahrten ständig die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert.
	- Bl -	Blindheit Blind ist ein Mensch, der das Augenlicht vollständig verloren hat; als blind ist auch ein Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder bei dem eine dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht nur vorübergehende Störung des Sehvermögens vorliegt.
	- Gl -	Gehörlosigkeit Gehörlos ist ein Mensch, bei dem Taubheit beiderseits oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits verbunden mit schweren Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegt. In der Regel zählen hierzu hörbehinderte Menschen, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben ist.

- 9.3 Für die unentgeltliche Beförderung in Verkehrsverbänden benötigen Sie kein Streckenverzeichnis.
- 9.4 Sofern Sie ein besonderes Interesse (z.B. aus steuerlichen Gründen) daran haben, dass das Versorgungsamt feststellt, dass Schwerbehinderung, Grad der Behinderung oder gesundheitliche Merkmale schon vor der Antragstellung vorgelegen haben, tragen Sie bitte das entsprechende Datum und eine kurze Begründung ein.

10. **Bitte lesen Sie die Erklärungen sorgfältig durch und vergessen Sie bitte nicht das Ankreuzen und Ihre Unterschrift !**